

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Per E-Mail: Planung@ib-teetz.de

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

Telefon: 0385/ 588 68 203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-089-059/25
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 28.05.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Agro-Solarpark Meiersberg“ (Agri-PVA) Stand: 11. Dezember 2024

Ihr Schreiben vom: 23.05.2025 (eingegangen per E-Mail am 27.05.2025)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrter Herr Teetz,

Ob das o. g. Vorhaben die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) erfüllt, kann anhand der B-Plan-Unterlagen nicht abschließend festgestellt werden.

Die Agri-PVA muss den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht werden und soll die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) erfüllen.

Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PVA nachweislich sicherstellen zu können, muss während der Planung der Anlage, wie auch laut B-Plan (S. 3 unter 1.2) beabsichtigt, ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche (Landwirtschaftliches Nutzungskonzept) ausgearbeitet und vorgelegt werden.

Hierzu dient die Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, als Leitfaden, gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 (s. Anlage).

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wird vom Landnutzer (Landwirt, Pächter) und dem EPC Unternehmer (Agri-PVA-Errichter) gemeinsam erstellt (gezeichnet) und ist einer Projektdokumentation beizufügen.

Die Überprüfung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes in Bezug auf die Agri-PV-Planungsunterlagen ist erforderlich und muss ermöglicht werden. Entsprechende Unterlagen sind mit dem Nutzungskonzept einzureichen.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001
Telefax: 0385 / 588 68 700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Insbesondere sind Aussagen zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9) mit Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11) und Prognosen zum Ernte- und Stromertrag erforderlich sowie Angaben zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) einschließlich der zur Verwendung vorgesehenen Maschinen mit Arbeitsbreiten und -höhen zu machen.

Die geforderten Angaben müssen fachkundig erläutert und nicht nur benannt werden.

Entsprechende Unterlagen hierzu sind dem Nutzungskonzept noch beizufügen.

Zur Ermittlung des Referenzertrages (5.2.11) muss die Ertragsreduktion im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept erfasst werden. Dazu ist der Referenzertrag folgendermaßen festzustellen:

- a) Kultur/Kulturen wurden bereits auf der Gesamtprojektfläche oder auf anderen Fläche des Betriebes angebaut:
Bei Dauerkulturen und Grünland wird der Ertrag der letzten 3 Jahre gemittelt.
In Ackerbaufruchtfolgen muss der Ertrag der einzelnen Kulturen über 3 Fruchtfolgezyklen gemittelt werden.
- b) Kultur/Kulturen wurden noch nicht auf dem Betrieb angebaut:
Durchschnittserträge der letzten drei Jahre aus einschlägigen Veröffentlichungen (z. B. destatis, Agrarstatistiken der Bundesländer) werden als Referenzerträge festgelegt.

Ich bitte Sie daher um die Herreichung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes, welches die o. g. Voraussetzungen erfüllt sowie entsprechender Erläuterungen (Dokumentation) als Nachweisführung bzw. zur Prüfung für dessen mögliche Umsetzung.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergehen die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Biernat

Anlage

Anhang A – Formularvorgabe für ein lw. Nutzungskonzept

4. Nutzungsplan für die landwirtschaftliche Fläche mit Agri-PV-Anlage

(für drei Jahre oder einen Fruchtfolgezyklus)

Auszufüllen bei landwirtschaftlicher Nutzung nach Kategorie 1A, 1B, 1C, 1D oder 2A, 2B, 2C, 2D:

Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte:

Listung der geplanten Pflanzenschutzmaßnahmen (unter Berücksichtigung möglicher Beschädigungen der Agri-PV-Anlage durch z. B. Korrosion):

Geplante Maschinen- und Arbeitsbreiten (Berücksichtigung des Wendekreises/Vorgewende und der Arbeitshöhen) (5.2.4):

Ist die Bearbeitbarkeit mit den benötigten Maschinen in Bezug auf das Anlagendesign sichergestellt? (5.2.4)

Lichtbedürfnis der Kulturpflanzen (5.2.5):

Ist das Lichtbedürfnis der Kulturpflanzen aufgrund des Anlagendesigns sichergestellt (5.2.5)? Erläuterungen hinzufügen

Wasserbedürfnis der Kulturpflanzen (5.2.6):

Ist die optimale Wasserversorgung in aufgrund des Anlagendesign sichergestellt (5.2.6)? Erläuterungen hinzufügen

Zusätzlich auszufüllen bei landwirtschaftlicher Nutzung nach Kategorie 1D oder 2D:

Tierart und deren Nutzung: _____

Fläche und Zeitraum der Weidenutzung: _____

Spezifische Voraussetzungen für die Tierhaltung (Umzäunung, Unterstand usw.):

5. Bodenerosion und Verschlämmung des Oberbodens

Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenerosion und Oberbodenverschlämmung (5.2.7):

6. Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit

Maßnahmen zur Reduzierung dauerhafter Beschädigung der landwirtschaftlichen Fläche (5.2.8):

7. Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9)

Referenzertrag (dt/ha): _____

Prognose des Ernteertrags (dt/ha): _____

Prognose des Stromertrags (kWh/ha): _____

Erläuterungen zu den Prognosen (z. B. Qualitätsminderungen/Qualitätssteigerung):

Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Landwirts:

8. Landnutzungseffizienz (5.2.10)

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

per Mail an
planung@ib-teetz.de

Bearbeitet von: LAKD
Telefon: 0385-58879340
Telefax: 0385-58879344
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de
Unser Zeichen: 2025_2661
Schwerin, den 01.07.2025

Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Agro-Solarpark Meiersberg“, der Gemeinde Meiersberg, Vorentwurf

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 04.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.

1. Auskunft zum Bestand

1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.

2. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Aus diesem Grund reichen die vorliegenden Informationen nicht aus, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB).

2.2 Da das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethode zu empfehlen.

2.3 Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 221
Fax: 0385 588 79 224
E-Mail: lb@lbmv.de

Landesdenkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv
Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie
Schloß Wiligrad
19069 Lübstorf
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

<https://www.kulturwerte-mv.de>

2.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf den Leitfaden „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hrsg.): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung. Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung, Köln 2024 (<https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>).

3. Erläuterungen

3.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

3.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

3.3 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

4. Hinweise

4.1 Durch die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Bauphase vermieden werden.

4.2 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Belange der Baudenkmalpflege

Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. René Wiese
(m. d. W. d. G. b.)

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ingenieurbüro Teetz

Mühlenteich 7
DE-17109 Demmin

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202500365

Schwerin, den 27.05.2025

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Ihr Zeichen: 27.5.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**2573-2025**

Schwerin, 6. Juni 2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg"

Ihre Anfrage vom 27.05.2025; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

Mail: planung@ib-teetz.de

DB AG - DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht II
Caroline-Michaelis-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R 32 Zi
Aktenzeichen: **TÖB-MV-25-208811**

05.06.2025

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: -- / Herr Steffen Teetz / 27.05.2025

Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Agro-Solarpark Meiersberg“, Gemeinde Meiersberg Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:

Gegen das Verfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Öffentliche Belange der DB AG werden hierdurch nicht berührt. Es sind derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken.

Bei Rückfragen bitten wir Sie sich an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

i. V. Björn Claaßen
Digital unterschrieben von
Björn Claaßen
Datum: 2025.06.05 10:02:18
+02'00'

Christian
i. A. Zielzki
Digital unterschrieben
von Christian Zielzki
Datum: 2025.06.05
08:57:27 +02'00'

Datenschutzhinweis: Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzner
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler





Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7

17109 Demmin

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

02.06.2025 | Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg",
Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am
Vorentwurf

Vorgangsnummer: 1440-2025

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Guten Tag,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 149, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbauunternehmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbauunternehmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlagen sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie
Hundt

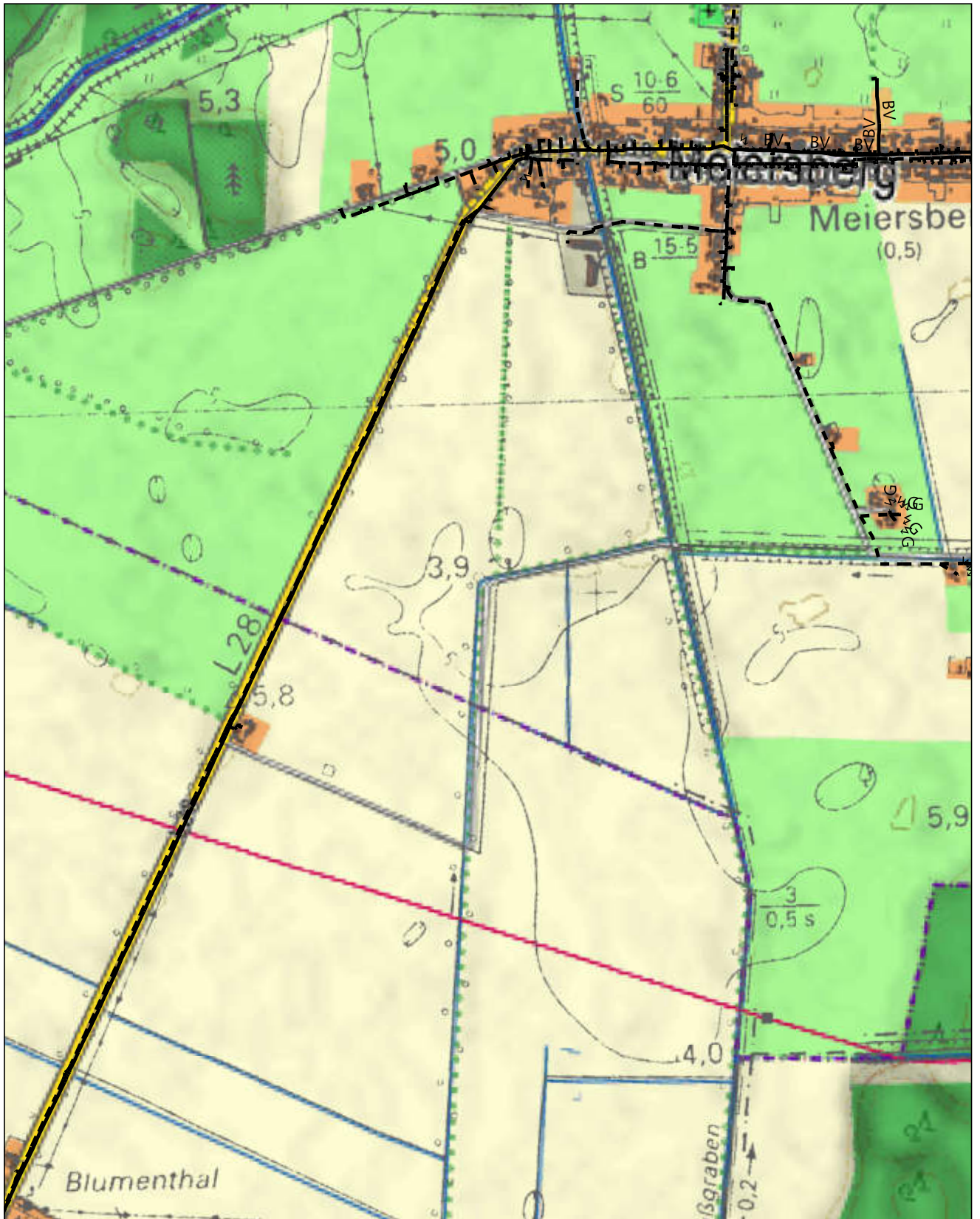
Digital signiert von Marie Hundt
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-814645262, O=
Deutsche Telekom Technik GmbH,
SERIALNUMBER=C-11951838, SN=Hundt, G=
Marie, CN=Marie Hundt, E=M.Hundt@telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2025.06.02 13:45:32+02'00'
Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0


i. A.

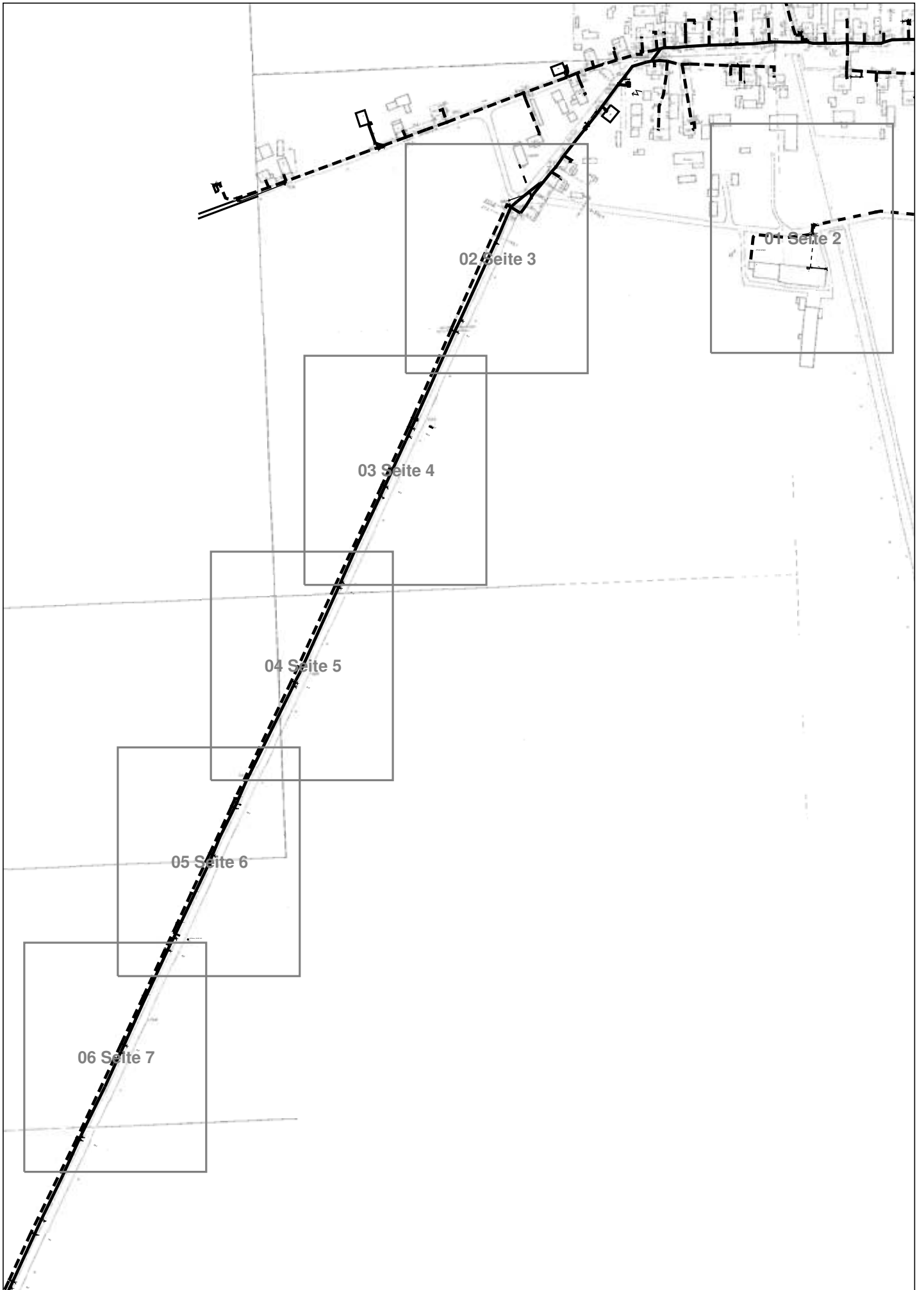
Marie Hundt

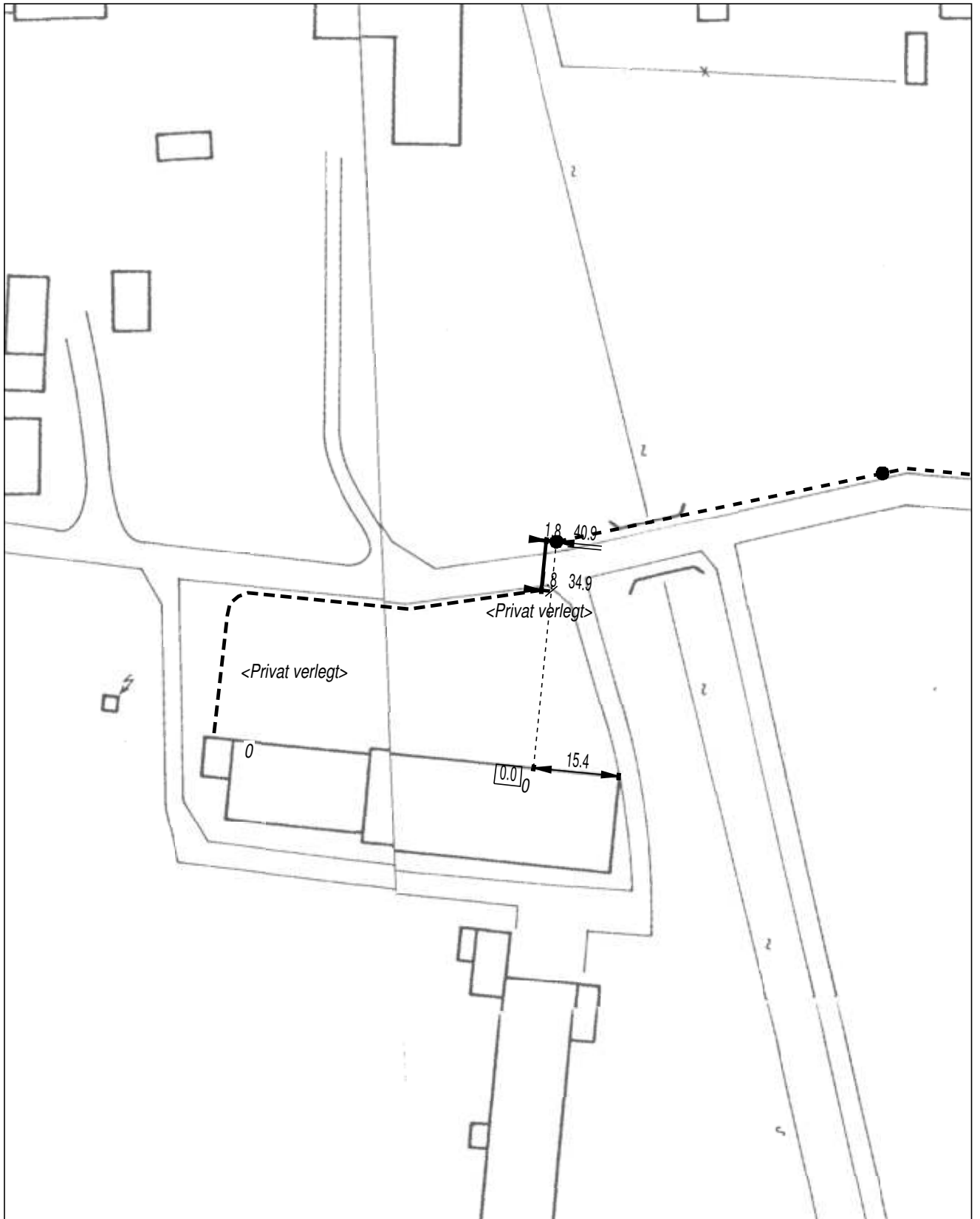
Anlagen

- 1 Übersichtsplan, Lagepläne
- 1 Kabelschutzanweisung
- 1 Infolyer für Tiefbauunternehmen
- 1 Merkblatt Baumstandorte

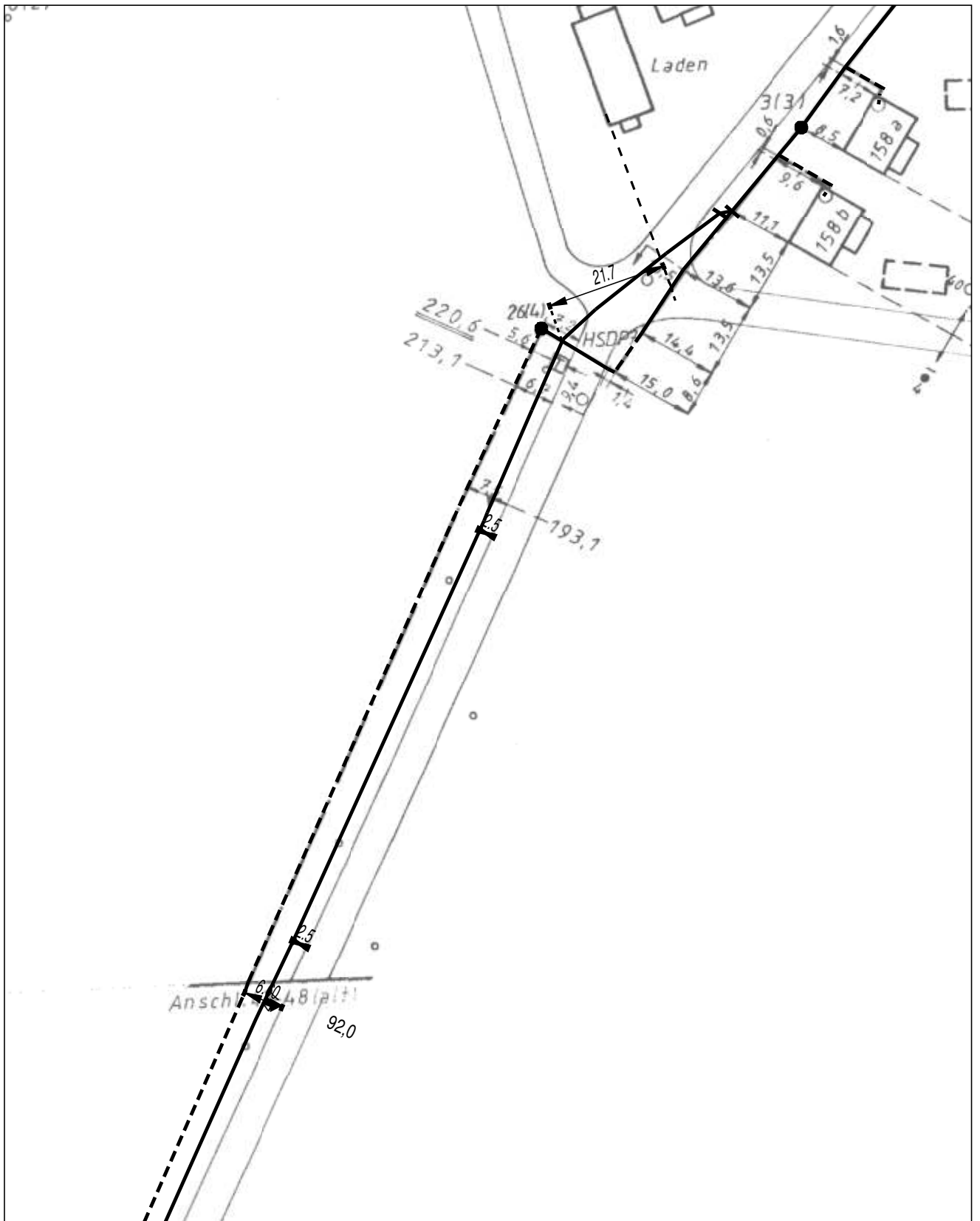



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Borkenfriede, Ferdinandshof, Ueckermünde				
Bemerkung: 1440-2025		AsB	1		
		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	TI NL OPTI 23.M.Hundt.KV.	Maßstab	1:12500
		Datum	02.06.2025	Blatt	1

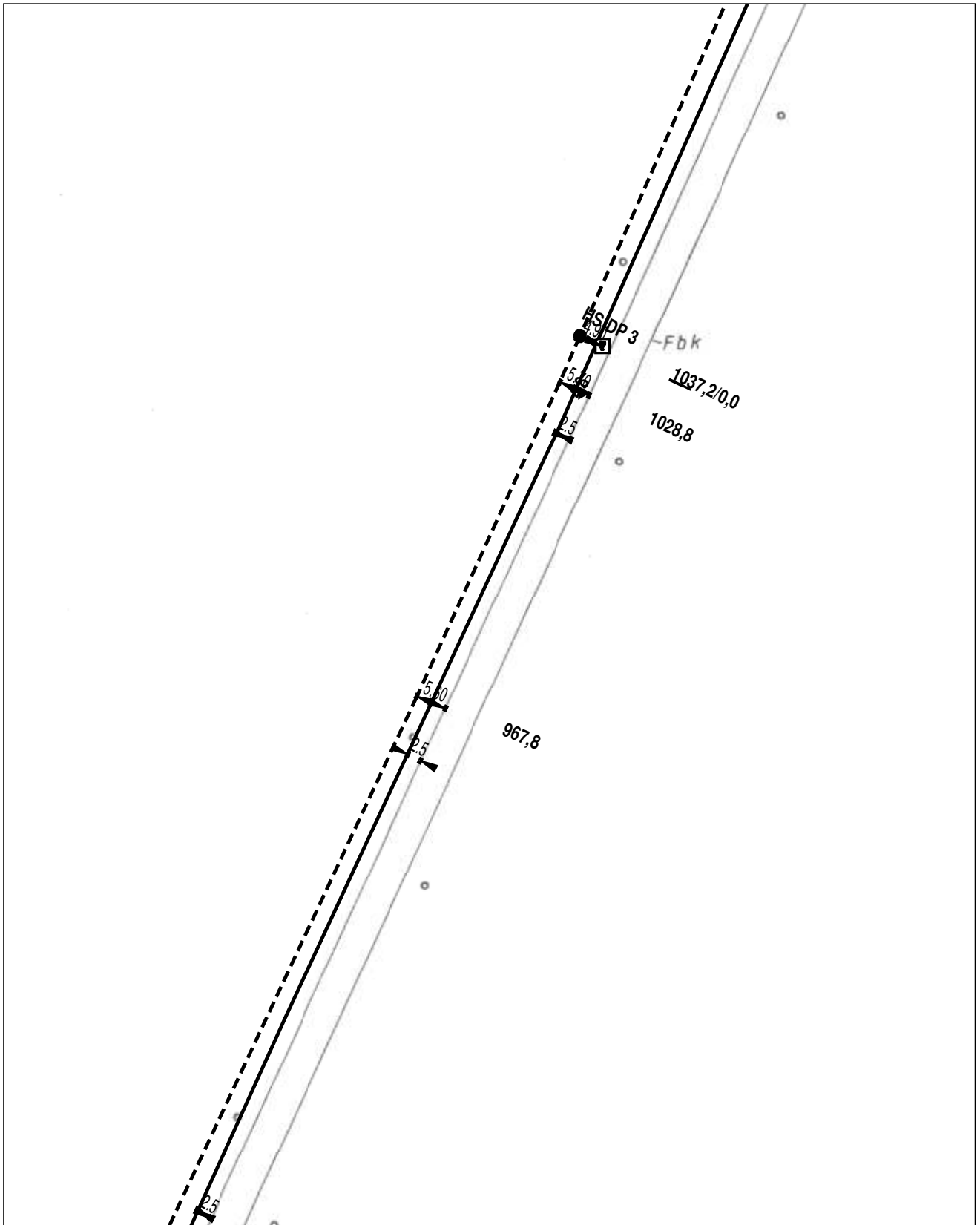




AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Borkenfriede, Ferdinandshof, Ueckermünde		
Bemerkung: 1440-2025, Meiersberg		AsB	1
		VsB	
		Name	TI NL OPTI 23.M.Hundt.KV.
		Datum	02.06.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	2

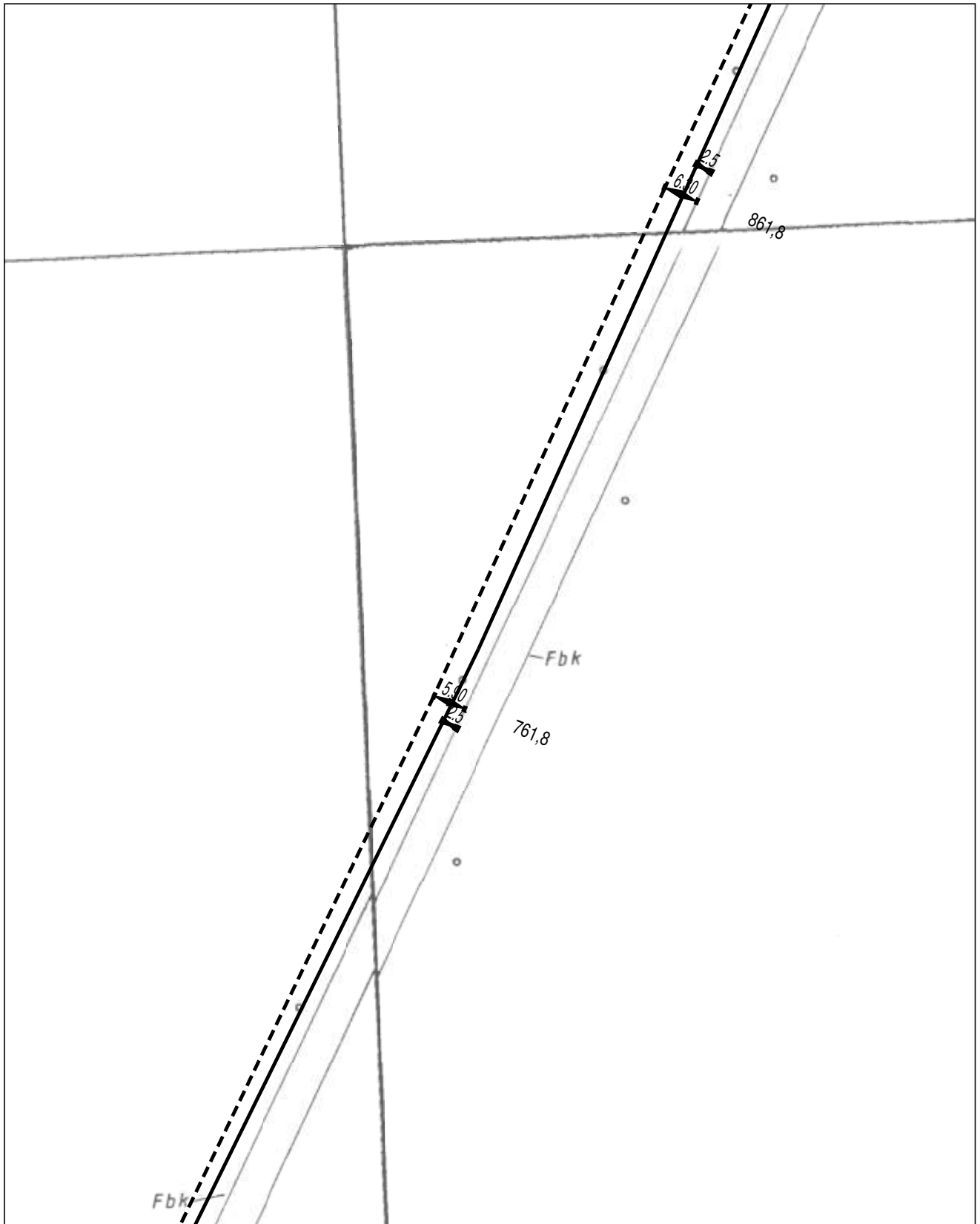


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Borkenfriede, Ferdinandshof, Ueckermünde		
Bemerkung: 1440-2025, Meiersberg		AsB	1
		VsB	
		Name	TI NL OPTI 23.M.Hundt.KV.
		Datum	02.06.2025
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	3



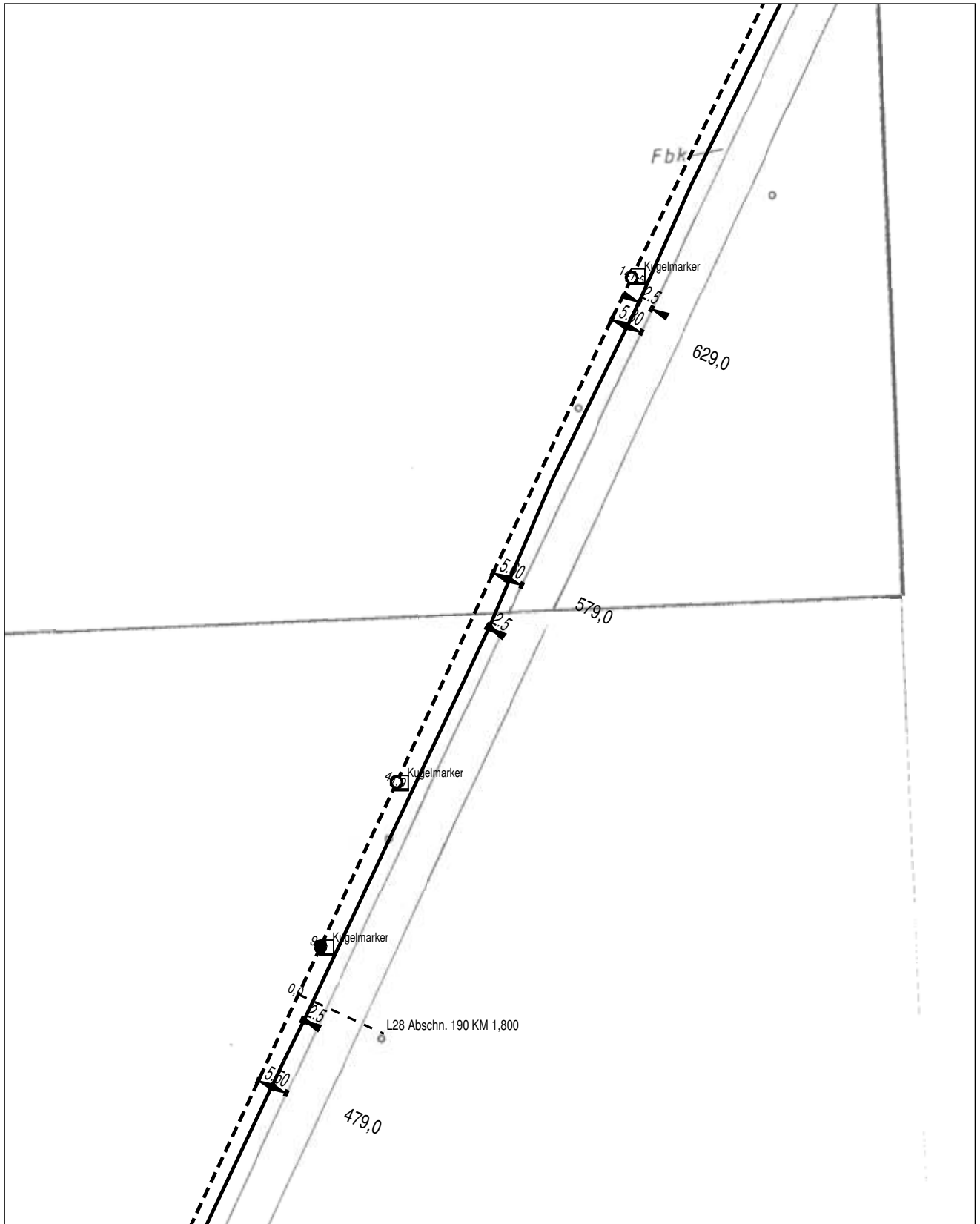
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Borkenfriede, Ferdinandshof, Ueckermünde		
Bemerkung: 1440-2025, Meiersberg	AsB	1	
	VsB		Sicht Lageplan
	Name	TI NL OPTI 23.M.Hundt.KV.	Maßstab 1:1000
	Datum	02.06.2025	Blatt 4




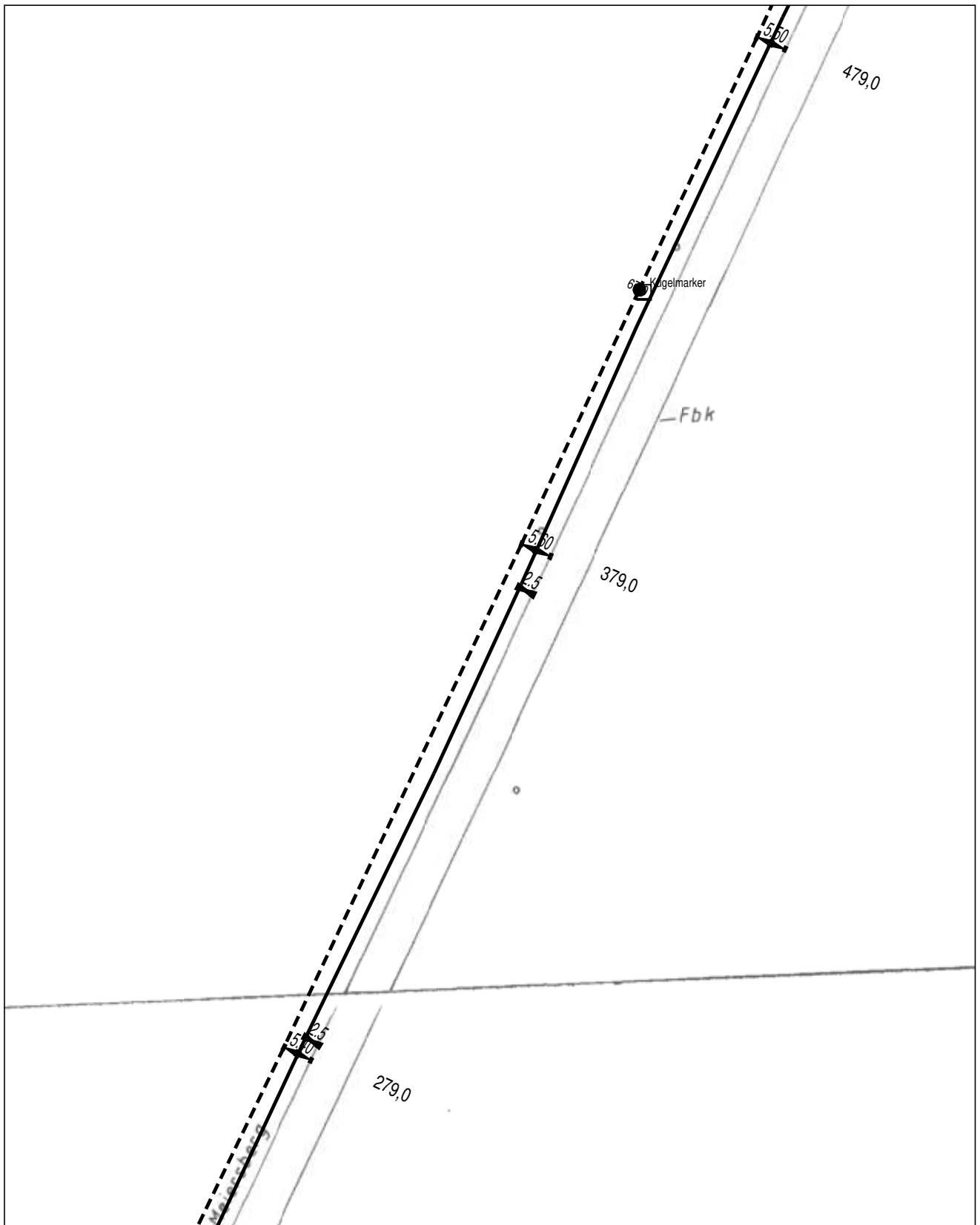


AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Borkenfriede, Ferdinandshof, Ueckermünde				
Bemerkung: 1440-2025, Meiersberg		AsB	1		
		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	TI NL OPTI 23.M.Hundt.KV.	Maßstab	1:1000
		Datum	02.06.2025	Blatt	5





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag			
TI NL	Ost				
PTI	Mecklenburg-Vorpommern				
ONB	Borkenfriede, Ferdinandshof, Ueckermünde				
Bemerkung: 1440-2025, Meiersberg		AsB	1		
		VsB		Sicht	Lageplan
		Name	TI NL OPTI 23.M.Hundt.KV.	Maßstab	1:1000
		Datum	02.06.2025	Blatt	6



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Borkenfriede, Ferdinandshof, Ueckermünde		
Bemerkung: 1440-2025, Meiersberg	AsB	1	
	VsB		Sicht Lageplan
	Name	TI NL OPTI 23.M.Hundt.KV.	Maßstab 1:1000
	Datum	02.06.2025	Blatt 7

Planung, Ing.-Büro Teetz

Von: Gerstenberger-Zange, Gregor <Gregor.Gerstenberger-Zange@Stadtwerke-Neustrelitz.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Mai 2025 05:47
An: planung@ib-teetz.de
Betreff: WG: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angefragten Bereich gibt es keinen Leitungsbestand im Rahmen des Breitbandausbaus der „Landwerke MV“.

Freundliche Grüße

M. Eng. Gregor Gerstenberger-Zange
Sachgebietsleiter Vermessung

Tel.: 03981 474-207
Mobil: 0160 90909639

Gregor.Gerstenberger-Zange@Stadtwerke-Neustrelitz.de



Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

www.Stadtwerke-Neustrelitz.de

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie [hier](#).
Geschäftsführer: Frank Schmetzke, Vincent Kokert
Aufsichtsratsvorsitzender: Patrick Scholz
Sitz: Neustrelitz, Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 977
Umsatzsteuer ID: DE 146786290

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Planung, Ing.-Büro Teetz <Planung@ib-teetz.de>

Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 07:54

An: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de; david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de; baiudwtoeb@bundeswehr.org;

poststelle@wm.mv-regierung.de; poststelle@staluvm.mv-regierung.de; poststelle@stalums.mv-regierung.de;
poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; toeb@lung.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk-mv.de;
poststelle@lakd-mv.de; geodatenservice@laiv-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de;
torgelow@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de;
226.postfach@bnetza.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com;
landgesellschaft@lgm.de; info@kreis-vg.de; petra.kuegler@kreis-vg.de; info@vvg-bus.de;
ueckermuende@remondis-vg.de; Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de; Planauskunft.nordost@telekom.de;
marie.hundt@telekom.de; Info_LWBB <Info@rene-mv.de>; leitungsauskunft@50hertz.com;
edi_betrieb_torgelow@e-dis.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; de-info@cepetro.com; wbv-ueckermuende@wbv-mv.de;
bs.eggesin@gku-mbh.de; pw-propstei@pek.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de;
info@amt-am-stettiner-haff.de; info@torgelow.de; stadtplanung@ueckermuende.de
Cc: m.witt@eggesin.de; 'Uwe Brandt - SUNfarming-Büro Nord' <u.brandt@sunfarming.de>; 'Andreas Flörchinger' <a.floerchinger@sunfarming.de>

Betreff: Gemeinde Meiersberg, Bbauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung übergebe ich Ihnen mit der Anlage die Unterlagen für die TÖB-Beteiligung, einschließlich Verteiler, mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 04.06.2025.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Steffen Teetz

Ingenieurbüro Teetz

Mühlenteich 7


17109 Demmin

Tel.: 03998/ 222047

Fax: 03998/ 222048

E-Mail: planung@ib-teetz.de

Internet: www.ib-teetz.de

 Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
03.06.2025

Unser Zeichen
2025-002809-01-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
23.05.2025

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Agro-Solarpark Meiersberg“ der Gemeinde Meiersberg - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Teetz,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Ingenieurbüro Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 27.06.2025

Betreff Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg" der Gemeinde
 Meiersberg
Bezug Ihr Schreiben vom 23.05.2025
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 64/2025 - B 110001
 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf
Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg" der Gemeinde Meiersberg
folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning

Planung, Ing.-Büro Teetz

Von: John, Anni-Claire <Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de>
Gesendet: Freitag, 6. Juni 2025 11:43
An: Planung@ib-teetz.de
Betreff: AW: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 „Agro-Solarpark Meiersberg“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Teetz,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anni-Claire John
Sachbearbeiterin Bauaufsicht



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 121 | 17033 Neubrandenburg
Telefon +49 385 588 87813 | Telefax +49 385 588 87901
Anni-Claire.John@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Von: Planung, Ing.-Büro Teetz <Planung@ib-teetz.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 09:14
An: poststelle@afrlv.mv-regierung.de; david.szponik@afrlv.mv-regierung.de; baiudwtoeb@bundeswehr.org; poststelle@wm.mv-regierung.de; poststelle@staluvp.mv-regierung.de; poststelle@stalums.mv-regierung.de; Poststelle NB <Poststelle@nb.sbl-mv.de>; info@bundesimmobilien.de; toeb@lung.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk-mv.de; poststelle@lakd-mv.de; geodatenservice@laiv-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; torgelow@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; 226.postfach@bnetza.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; [1](mailto:db.dbimm.baurecht-</p></div><div data-bbox=)

ost@deutschebahn.com; landgesellschaft@lgmv.de; info@kreis-vg.de; petra.kuegler@kreis-vg.de; info@vvg-bus.de; ueckermuende@remondis-vg.de; Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de; Planauskunft.nordost@telekom.de; marie.hundt@telekom.de; info@breitlandnet.de; leitungsauskunft@50hertz.com; edi_betrieb_torgelow@e-dis.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; de-info@cepetro.com; wbv-ueckermuende@wbv-mv.de; bs.eggessin@gku-mbh.de; pw-propstei@pek.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de; info@amt-am-stettiner-haff.de; info@torgelow.de; stadtplanung@ueckermuende.de

Betreff: KORREKTUR Abgabetermin: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung **korrigieren** wir den **Abgabetermin:**

Wir bitten Sie, das Anschreiben auszutauschen und ihre Stellungnahme bis zum **04.07.2025** einzureichen.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Steffen Teetz

Ingenieurbüro Teetz

Mühlenteich 7

17109 Demmin

Tel.: 03998/ 222047

Fax: 03998/ 222048

E-Mail: planung@ib-teetz.de

Internet: www.ib-teetz.de

Planung, Ing.-Büro Teetz

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 16:12
An: Planung@ib-teetz.de
Cc: verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE; PMD-BauLp@BNetzA.DE
Betreff: [sign] WG: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf
Anlagen: MBG-BP02(417)_00-Satzung_VorEntw.pdf; MBG-BP02(417)_01-Begründung_VorEntw..pdf; MBG-BP02(417)_02-Umwber_VorEntw.pdf; MBG-BP02(417)_03-TÖBAnschreiben_VorEntw.pdf; MBG-BP02(417)_04-TÖBVerteiler_VorEntw.pdf; MBG-BP02(417)_05-Vollmacht-IB Teetz.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-2.

Für eine Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226
Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Planung, Ing.-Büro Teetz <Planung@ib-teetz.de>

Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 07:54

An: poststelle@aflrvp.mv-regierung.de; david.szponik@aflrvp.mv-regierung.de; baiudwtoeb@bundeswehr.org; poststelle@wm.mv-regierung.de; poststelle@staluvp.mv-regierung.de; poststelle@stalums.mv-regierung.de; poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; toeb@lung.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk-mv.de; poststelle@lakd-mv.de; geodatenservice@laiv-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; torgelow@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; 226-Postfach <226.Postfach@BNetzA.de>; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com; landgesellschaft@lgm.de; info@kreis-vg.de; petra.kuegler@kreis-vg.de; info@vvg-bus.de; ueckermuende@remondis-vg.de; Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de; Planauskunft.nordost@telekom.de; marie.hundt@telekom.de; info@breitlandnet.de; leitungsauskunft@50hertz.com; edi_betrieb_torgelow@e-dis.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; de-info@cepetro.com; wbv-ueckermuende@wbv-mv.de; bs.eggesin@gku-mbh.de; pw-propstei@pek.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de; info@amt-am-stettiner-haff.de; info@torgelow.de; stadtplanung@ueckermuende.de

Cc: m.witt@eggesin.de; 'Uwe Brandt - SUNfarming-Büro Nord' <u.brandt@sunfarming.de>; 'Andreas Flörchinger' <a.floerchinger@sunfarming.de>

Betreff: Gemeinde Meiersberg, Bbauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung übergebe ich Ihnen mit der Anlage die Unterlagen für die TÖB-Beteiligung, einschließlich Verteiler, mit der Bitte um Ihre Stellungnahme bis zum 04.06.2025.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Steffen Teetz

Ingenieurbüro Teetz

Mühlenteich 7

17109 Demmin

Tel.: 03998/ 222047

Fax: 03998/ 222048

E-Mail: planung@ib-teetz.de

Internet: www.ib-teetz.de



Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Planung, Ing.-Büro Teetz

Von: info@vvg-bus.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Juni 2025 15:02
An: Planung@ib-teetz.de
Cc: Michael Werner
Betreff: AW: KORREKTUR Abgabetermin: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Teetz,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Bauvorhaben.

Aus Sicht der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH gibt es keine Einwände, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass keine Straßensperrungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH

Anne Mietzner
Sekretariat

Ukranenstraße 8, 17358 Torgelow
Telefon-Nr.: 03976 / 240 214
Telefax-Nr.: 03976 / 240 224

E-Mail: anne.mietzner@vvg-bus.de
Internet: www.vvg-bus.de
www.ilse-bus.de

Geschäftsführer: Dirk Zabel
Aufsichtsratsvorsitzender: Falko Haack
Handelsregister-Nr.: 3444
Amtsgericht Neubrandenburg

Von: info@vvg-bus.de <info@vvg-bus.de>

Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 10:46

An: Birgit Klemer <birgit.klemer@vvg-bus.de>; Michael Werner <michael.werner@vvg-bus.de>; Matthias Reich <matthias.reich@vvg-bus.de>

Betreff: WG: KORREKTUR Abgabetermin: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Von: Planung, Ing.-Büro Teetz <Planung@ib-teetz.de>

Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 09:14

An: poststelle@afrlv.mv-regierung.de; david.szponik@afrlv.mv-regierung.de; baiudwtoeb@bundeswehr.org; poststelle@wm.mv-regierung.de; poststelle@staluvp.mv-regierung.de; poststelle@stalums.mv-regierung.de; poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; toeb@lung.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk-mv.de; poststelle@lakd-mv.de; geodatenservice@laiv-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de; torgelow@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de; 226.postfach@bnetza.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com; landgesellschaft@lgm.de; info@kreis-vg.de; petra.kuegler@kreis-vg.de; info@vvg-bus.de; ueckermuende@remondis-vg.de; Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de; Planauskunft.nordost@telekom.de; marie.hundt@telekom.de; info@breitlandnet.de; leitungsauskunft@50hertz.com; edi_betrieb_torgelow@e-dis.de; leitungsauskunft@gdmcom.de; de-info@cepetro.com; wbv-ueckermuende@wbv-mv.de; bs.eggesin@gku-mbh.de; pw-propstei@pek.de; info@neubrandenburg.ihk.de; info@hwk-omv.de; info@amt-am-stettiner-haff.de; info@torgelow.de; stadtplanung@ueckermuende.de

Betreff: KORREKTUR Abgabetermin: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung **korrigieren** wir den **Abgabetermin:**

Wir bitten Sie, das Anschreiben auszutauschen und ihre Stellungnahme bis zum **04.07.2025** einzureichen.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Steffen Teetz

Ingenieurbüro Teetz

Mühlenteich 7

17109 Demmin

Tel.: 03998/ 222047

Fax: 03998/ 222048

E-Mail: planung@ib-teetz.de

Internet: www.ib-teetz.de

 **Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Planung, Ing.-Büro Teetz

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 15:48
An: Planung@ib-teetz.de
Betreff: AW: KORREKTUR Abgabetermin: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl. Ing. Jens Hafemeister
Technischer Berater
Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg

T 0395 5593-131
www.hwk-omv.de



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stellen wir Ihnen in unserer Transparenzerklärung (www.hwk-omv.de/transparenzerklaerung) bereit.

Von: Planung, Ing.-Büro Teetz <Planung@ib-teetz.de>
Gesendet: Dienstag, 27. Mai 2025 09:14
An: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de; david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de; baiudwtoeb@bundeswehr.org; poststelle@wm.mv-regierung.de; poststelle@staluvp.mv-regierung.de; poststelle@stalums.mv-regierung.de;

poststelle@nb.sbl-mv.de; info@bundesimmobilien.de; toeb@lung.mv-regierung.de; abteilung3@lpbk-mv.de;
poststelle@lakd-mv.de; geodatenservice@laiv-mv.de; raumbezug@laiv-mv.de; zentrale@lfoa-mv.de;
torgelow@lfoa-mv.de; poststelle@ba.mv-regierung.de; poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de;
226.postfach@bnetza.de; sba-nz@sbv.mv-regierung.de; db.dbimm.baurecht-ost@deutschebahn.com;
landgesellschaft@lgmv.de; info@kreis-vg.de; petra.kuegler@kreis-vg.de; info@vvg-bus.de;
ueckermuende@remondis-vg.de; Andreas.vanderheyden@remondis-vg.de; Planauskunft.nordost@telekom.de;
marie.hundt@telekom.de; info@breitlandnet.de; leitungsauskunft@50hertz.com; edi_betrieb_torgelow@e-dis.de;
leitungsauskunft@gdmcom.de; de-info@cepetro.com; wbv-ueckermuende@wbv-mv.de; bs.eggessin@gku-mbh.de;
pw-propstei@pek.de; info@neubrandenburg.ihk.de; Info <Info@hwk-omv.de>; info@amt-am-stettiner-haff.de;
info@torgelow.de; stadtplanung@ueckermuende.de

Betreff: KORREKTUR Abgabetermin: Gemeinde Meiersberg, Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg", Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die o.g. Bauleitplanung **korrigieren** wir den **Abgabetermin**:

Wir bitten Sie, das Anschreiben auszutauschen und ihre Stellungnahme bis zum **04.07.2025** einzureichen.

Vielen Dank für Ihre Mühen

Für auftretende Fragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Steffen Teetz

Ingenieurbüro Teetz

Mühlenteich 7


17109 Demmin

Tel.: 03998/ 222047

Fax: 03998/ 222048

E-Mail: planung@ib-teetz.de

Internet: www.ib-teetz.de

 **Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Amt Torgelow-Ferdinandshof

Der Amtsvorsteher

Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow

nur per E-Mail an: info@ib-teetz.de
Ingenieurbüro Teetz
Herrn Steffen Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

Amt	Bauamt
Ansprechpartner Paul Berndt	Zimmer 1.20
Telefon:	03976 252-170
Telefax:	03976 202202
E-Mail:	bauamt@torgelow.de
Internet:	www.amt-torgelow-ferdinandshof.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
27.05.2025

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben)
Az.: 02.612603be

Datum
09.07.2025

Bebauungsplan Nr. 2 "Agro-Solarpark Meiersberg" **Hier: Stellungnahme der Gemeinde Ferdinandshof**

Sehr geehrter Herr Teetz,

zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan hat die Gemeinde Ferdinandshof Einwände vorzubringen. Der vorgesehene Solarpark wird unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Ferdinandshof geplant. Davon ist der Ortsteil Blumenthal betroffen und insbesondere das Einzelgehöft Blumenthal 27. Aus diesem Grund fordern wir die Schaffung eines entsprechenden Sichtschutzes zum Beispiel durch die Pflanzung einer 2-3-reihigen Baum- bzw. Strauchhecke an der Gemeindegrenze und der Landesstraße L28. Unter Umständen könnte dies mit etwaigen Ausgleichsmaßnahmen kombiniert werden. Da die Gemeinde Ferdinandshof, im Gegensatz zur Gemeinde Meiersberg, keinen Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich nach § 6 EEG hat, aber direkt vom Eingriff betroffen ist, ist hier unbedingt ein Ausgleich durch einen Sichtschutz zu schaffen, um die Auswirkungen auf die Gemeinde Ferdinandshof gering zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin der Stadt Torgelow

Bankverbindung:
Sparkasse Uecker-Randow
BIC NOLADE21PSW
IBAN DE79 15050400 3310001872

Rechnungsadresse:
rechnungen@torgelow.de

Sprechzeiten:
Montag 09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Ingenieurbüro Teetz
Dipl.-Ing. Steffen Teetz
Mühlenteich 7
17109 Demmin

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 05714/25
Reg.-Nr.: 05714/25

**PE-Nr. bei weiterem
Schriftverkehr bitte unbedingt
angeben!**

Datum 05.06.2025

Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg" der Gemeinde Meiersberg - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom: **an:** **Ihr Zeichen:**
E-Mail 23.05.2025 GDMCOM
E-Mail 23.05.2025 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.697193, 13.934510

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg" der Gemeinde Meiersberg - Vorentwurf**

PE-Nr.: 05714/25

Reg.-Nr.: 05714/25

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

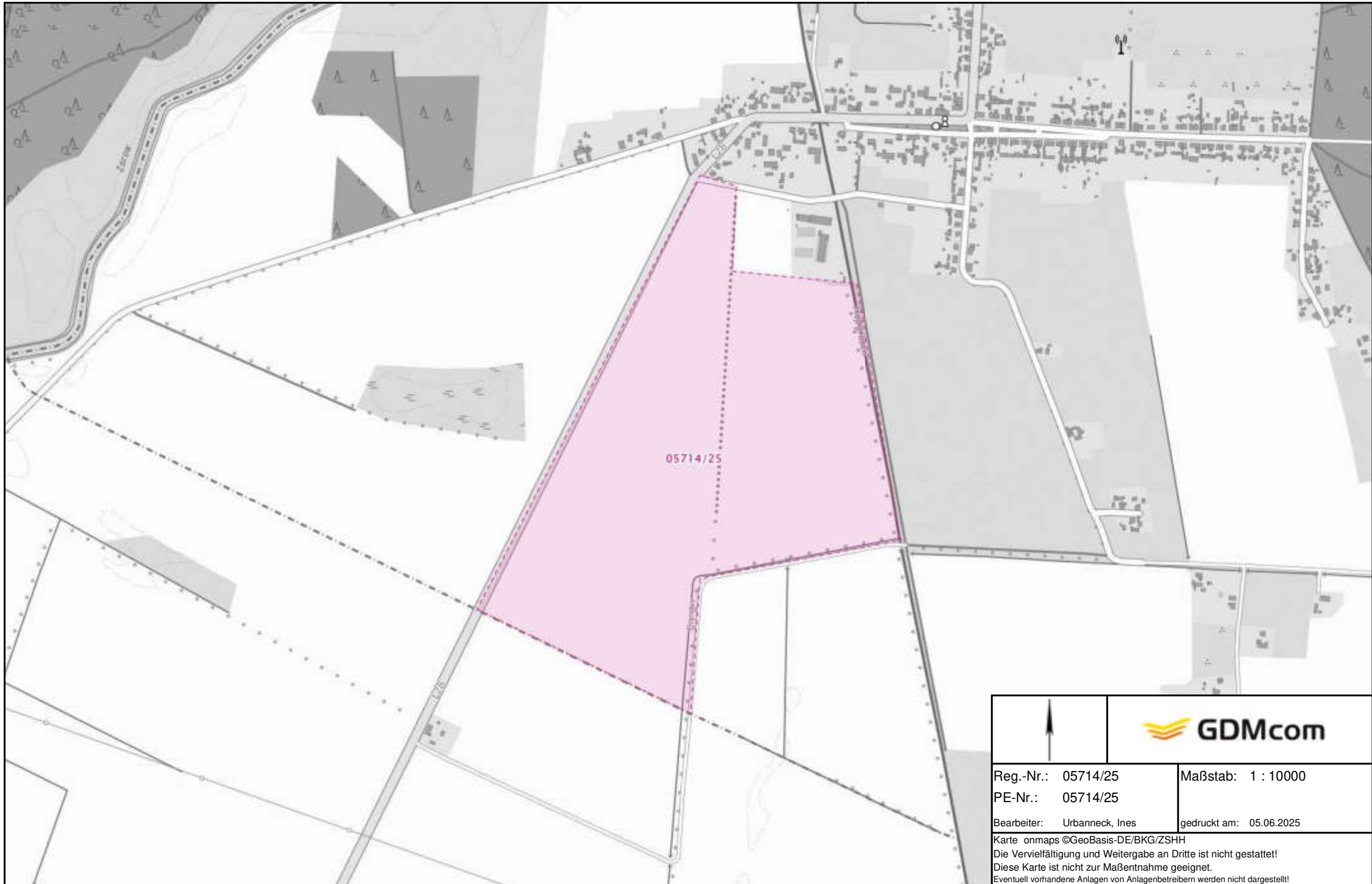
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



	
Reg.-Nr.: 05714/25	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 05714/25	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines	gedruckt am: 05.06.2025
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!	



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro Teetz
für die Gemeinde Meiersberg
Mühlenteich 7
17109 Demmin

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01697-25-43**

Datum: 01.07.2025

Grundstück: **Meiersberg, ~**

Lagedaten: Gemarkung Meiersberg, Flur 1, Flurstücke 475, 476, 477, 478, 479, 480/3, 482, 483/1, 484/1, 485, 487/2, 487/3

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg" der Gemeinde Meiersberg
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg" der Gemeinde Meiersberg

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 27.05.2025 (Eingangsdatum 27.05.2025)
- Entwurf des Bebauungsplanes vom 11.12.2024
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Meiersberg begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

1.1 SG Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von B-Plangebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Es handelt sich um das Projektgebiet VG25_06. Das Projektgebiet VG25_06 Bereich Meiersberg befindet sich gerade in der Planungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiterin: Frau Graf; Tel.: 03834 8760 2892

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben mit folgenden Hinweisen:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens Gemarkung Meiersberg, Flur 1, Flurstücke 475, 476, 477, 478, 479, 480/3, 482, 483/1, 484/1, 485, 487/2, 487/3 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Hochwassergefährdung**

Für den angrenzenden und den betreffenden Bereich des Vorhabens liegen Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen der Hochwassergefahren und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern insoweit vor, dass das Vorhaben nicht innerhalb eines von Hochwasser gefährdeten Bereiches und auch nicht in einem potentiellen Überflutungsraum liegt.

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind derzeit nicht bekannt.

2.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt;

Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Meiersberg. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrplanes.

Feuerwehrplan

Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist, gemäß §7 (3) Nr.1 und §19 (2) BrSchG M-V, für den Agri-PV-Park ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als laminiertes Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

Löschwasser

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden ist für die geplante Photovoltaikanlage eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) erfolgen. Die Brandschutzdienststelle empfiehlt die Verwendung von faltbaren Löschwasserzisternen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für zwei Stunden (insgesamt 96 m³) vorzuhalten. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.

3. Straßenverkehrsamt

3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Buske;

Tel.: 03834 8760 3615

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Zufahrt dem Vorhaben zustimmt,
- bei Verkehrsraumeinschränkungen (z.B. im Zusammenhang mit der Einrichtung von Baustellenzufahrten) rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen und
- Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.

4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

4.1.1 Technische Bauaufsicht

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

4.1.2 Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Mit dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erhält dieser bezüglich seines Inhaltes und seiner Wirkung Rechtsnormcharakter. Dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend müssen die Festsetzungen zur Verwirklichung der Planziele objektiv geeignet, zugleich notwendig und auf Rechtsgrundlagen abstellbar sein. Die mit dem Erlass der Satzung getroffenen Festsetzungsinhalte bilden dabei die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen und werden damit gleichermaßen zu einer Verlässlichkeitsgrundlage für Bauherren und Eigentümer. Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Meiersberg verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.

Zur Planzeichnung:

1. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.
2. Die dargestellte „private Grünfläche“ ist nicht gemäß Planzeichen 9 der Planzeichenverordnung (PlanZV) dargestellt. Der Farbton ist in „Grün mittel“ zu ändern.
3. Unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ ist ein Verweis auf die Planzeichenverordnung 1990 aufgeführt. Dies ist nicht erforderlich, da die PlanZV als Rechtsgrundlage auf der Planzeichnung bereits geführt ist.
4. Die Abkürzung der Planzeichenverordnung wird unter dem Punkt „Rechtsgrundlagen“ mit „PlanZV 90“ abgekürzt. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt und durch „PlanZV“ zu ersetzen.
5. Auf der Planzeichnung wird die GRZ mit 0,6 festgesetzt. Dementsprechend kann 60 % der Fläche mit PV-Anlagen überbaut werden. Laut DIN SPEC 91492 (Nutztierhaltung) darf der Flächenverlust höchstens 15 % betragen. Dies stellt einen Widerspruch mit der geplanten GRZ dar und ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Zu den textlichen Festsetzungen:

1. In der textliche Festsetzung 1.2 zur Art der baulichen Nutzung ist nur die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage aufgenommen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nicht enthalten. Eine Agri-PV-Anlage ist laut DIN SPEC 91434 eine kombinierte Nutzung aus

Landwirtschaft als Hauptnutzung und der Stromproduktion als Sekundärnutzung. Es ist daher zwingend die landwirtschaftliche Nutzung zu ergänzen.

Zu naturschutzrechtlichen Regelungen:

1. Im Umweltbericht wird mehrmals erwähnt, dass kein naturschutzrechtlicher Eingriff entsteht und eine Kompensation nicht erforderlich ist. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Im Umweltbericht (Seite 20) wird jedoch aufgeführt, dass für die „erforderliche Kompensation“ Maßnahmen ausgewiesen werden. Diese Maßnahmen finden sich nicht in der Planzeichnung wieder und werden auch nicht weiter konkretisiert. Es besteht im weiteren Verfahren Klärungsbedarf.

Zur Begründung

1. In der Begründung (z. B. Seite 4) werden die Begriffe „Vorhabenträger“ sowie „Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB“ verwendet. Es handelt sich hier jedoch um einen „Angebotsbebauungsplan“, bei dem städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB geschlossen werden können. Ich weise jedoch darauf hin, dass für die Anerkennung einer Agri-PV-Anlage ein Landwirt (Bewirtschafter) sowie Energieunternehmen vorausgesetzt werden, die untereinander Verträge abschließen. Es wird daher empfohlen, dass der aktuelle Bebauungsplan nach § 8 BauGB in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB geändert wird.
2. Auf Seite 9 wird eine geplante Festsetzung aufgeführt, welche die zeitliche Befristung regeln soll. *Die Begründung entfaltet keine Rechtskraft*, daher ist die zeitliche Befristung sowie die Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als textliche Festsetzung auf die Planzeichnung aufzunehmen.

Hinweis:

1. Die in den Beteiligungsunterlagen sind auf Aktualität zu prüfen.
2. Auf Grund der erhöhten Nachfrage nach Flächen für Photovoltaikanlagen empfehle ich, dass die Gemeinden z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Energienutzungsplanes hinsichtlich der möglichen Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen aktiv lenkend tätig werden. Ziel so eines Konzeptes wäre es, anhand von fachlichen und rechtlichen Kriterien im Rahmen einer Standortalternativprüfung geeignete und/oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebietes für die alternative Energiegewinnung festzulegen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein solches Konzept, wenn es von der Gemeinde beschlossen worden ist, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und kann so einer ungeordneten Entwicklung entgegenstehen.
3. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.
4. Den Beteiligungsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Agri-PV-Anlage geplant ist. Weiterhin ist Voraussetzung für die Anerkennung einer Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept, welches hier nicht vorlag. Das erforderliche Nutzungskonzept ist im weiteren Verfahren nachzureichen.
5. Im Anschreiben des Planungsbüros wird die „Hansestadt Demmin“ aufgeführt. Dies ist durch die korrekte Gemeinde zu ersetzen.
6. Zu dem o. g. Bebauungsplan lag mir keine Planungsanzeige nach § 17 LIPG vor. Es wird gebeten, die Planungsanzeige, die Bekanntmachung und ggf. die landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zuzusenden.

4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalerschutz

4.2.1 Denkmalerschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

4.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Rieseweber; Tel.: 03834 8760 3231

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Dies stellt keine abschließende Stellungnahme dar.

Aus nachfolgenden Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu:

Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Laut RREP VP 2010 soll in diesem Vorbehaltsgebiet den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem RREP VP 2010 nicht möglich.

Landschaftlicher Freiraum

Bei der Fläche handelt es sich um einen Landschaftlichen Freiraum der höchsten Stufe (Stufe 4). Diesen Flächen werden eine hohe Funktion und eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugeschrieben, da durch eine geringe Störungsintensität auszeichnen. Durch eine Überbauung der Flächen entstehen Störungen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in einem Landschaftlichen Freiraum dieser hohen Wertung nicht zugelassen werden dürfen. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.

Der Freiraumschutz ist in den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Raumordnung verankert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind entsprechend § 1 Abs. 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

Die Leistungsfähigkeit des ökologischen Systems ist u. a. mit der Größe der zusammenhängenden Freiräume positiv korreliert. Durch flächenhafte Gewerbebauten wie PV-FFA werden durch Barrierewirkungen Raumwiderstände für mobile und immobile Lebewesen aufgebaut. Neben dem bereits zitierten § 1 Abs. 5 BNatSchG möchte ich auf § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG verweisen, in dem es heißt: „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“ Die Zielsetzungen des Freiraumschutzes werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm MV 2003 und im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009 untersetzt. Die Abgrenzung der Freiräume erfolgte außerhalb definierter linearer Infrastruktureinrichtungen, Bebauungen und bebauungsähnlichen Einrichtungen (z. B. Windenergieanlagen) und durch Pufferung der freiraumrelevanten Strukturen (Straßen, Bebauung etc.) mittels standardisierter Wirkzonen. Hochspannungsleitungen sind nicht zerschneidungsrelevant.

Der Vollständigkeit halber wird auf nachfolgende grundsätzliche Anforderungen aufmerksam gemacht, welche zu beachten sind, wenn die Planung mit den Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar wären (was vorliegend aber nicht der Fall ist).

Planzeichnung und textliche Festsetzungen:

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung
- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung.
- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmennummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen.
- Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)

Datenübergabe

Eine zeiteffiziente Prüfung der Unterlagen setzt eine gute Datengrundlage und ausreichend dargestellte Unterlagen voraus. Großmaßstäbliche Karten in schlechter Kopierqualität oder mit unzureichender Auflösung sind nur unzureichend bewertbar bis nicht verwendbar. Entsprechend müssen diese Unterlagen regelmäßig nachgefordert werden und verzögern den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess. In der Regel arbeiten die Vorhabenträger als auch die untere Naturschutzbehörde mit kompatiblen Systemen. Die Unterlagen können somit für eine zeiteffizientere Prüfung des Beteiligungs- und Genehmigungsprozesses in folgenden Formaten zusätzlich zu den analogen Unterlagen übergeben werden:

Unterlage/Datenbestände	Format	Anforderung
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen)	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Übersichtsplan des Bauvorhabens (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen, private Grünflächen, Maßnahmeflächen)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016

Die Daten können den Unterlagen per Email, als CD oder Downloadlink beigefügt werden.

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Festsetzungen:

Es wären Festsetzungen zur Lichtimmissionsminderung, zum Einbringen von Ausstiegshilfen in offenen Baugruben, zur Bauzeitenregelung, zur Modulreinigung und zur Umweltbaubegleitung/Ökologischen Baubegleitung erforderlich. Darauf wird in dieser Stellungnahme nicht weiter eingegangen, da die Planung grundsätzlich nicht mit den Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

Agri PV Funktionserhalt

Dem Abzug von mehr als 90% der EFÄ/m² durch Funktionserhalt gemäß DIN SPEC 91434 wird nicht zugestimmt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die

Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Auch wenn bei Agri-PV mit ausschließlicher unveränderter intensiver Ackerbau- und Grünlandnutzung keine Biotopveränderung festzustellen ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann nicht auf die einzelnen Module beschränkt werden, sie entsteht durch die industrielle Überformung des Solarparks. Entsprechend der HzE 2018 ist der biotische Komplex „als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ (also auch des Landschaftsbildes) heranzuziehen.

Den Punkten 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.2.5 kann demnach nicht gefolgt werden.

Insbesondere die Baufläche der Trafostation als auch für die Pfosten müssen in der Bilanzierung als Versiegelung berechnet werden.

Weiterführend wird unter Punkt 5.2.6 die Berechnung des „Multifunktionalen Kompensationsbedarfs [m²] (EFÄ) angegeben. Bei der Berechnung handelt es sich jedoch um die Eingriffsflächenäquivalente für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]. Dies gilt es anzupassen. Darüber hinaus wird in der Rechnung mit der „Wertstufe“ (1,5) gerechnet. Die Formel gibt jedoch vor, dass mit dem jeweiligen Biotopwert (siehe HzE 2.1 bzw. 2.3) gerechnet werden muss. Dieses gilt es ebenfalls anzupassen.

Darüber hinaus kann der Lagefaktor von 0,75 für die gesamte Fläche nicht bestätigt werden. Gerade im „inneren“ der Vorhabenfläche liegen die Flächen über 100m von Störquellen entfernt. Es ist der Lagefaktor daher bildlich mit Pufferung der angegebenen Abstandswerte darzustellen und separat in der Bilanzierung zu berechnen.

Der Einschätzung, dass keine Kompensation erforderlich wird, kann nicht gefolgt werden.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Der Aussage, dass keine weiteren relevanten Arten als (Amsel, Buchfink, und Nebelkrähe) auf der Fläche oder angrenzend an die Fläche zu erwarten sind, kann nicht gefolgt werden. Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzfachlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten (s.o.). Dabei sind mindestens Bodenbrüter als auch Gebüschbrüter, wie unten beispielhaft für die Feldlerche aufgeführt, abzuarbeiten.

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen werden muss und somit abgeleitet werden muss, dass in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden können. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen.

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d.h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich.

Bei Anwendung einer Potenzialanalyse mit "worst-case-Ansatz" wird allerdings nahezu jede Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Arten unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG fallen, insbesondere wenn/weil

- von einem potenziellen Vorkommen i. d. R. der Erhaltungszustand und die Größe der lokalen Population nicht ermittelbar ist,
- die Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht bekannt ist und daher keine belastbare Aussage über die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang getroffen werden kann,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sich aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu Art und Umfang der Beeinträchtigungen nicht mit dem gebotenen Anspruch an die ökologisch-funktionale Kontinuität der Maßnahme ableiten lassen.

(Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010)

Bei einer Potenzialanalyse wird unterstellt, dass grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum / Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich besiedelt ist. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Lebensstätten sind ihre Funktionen vollumfänglich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF- oder FCS-Maßnahmen zu wahren und zu sichern (*LBV-SH & AFPE 2016*).

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Brutvögel in verschiedene Klassen ein, die einem mittleren Raumbedarf entspricht, (angegeben in BP/10 ha). Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen.

Für die Abschätzung des potenziellen Vorkommens von Brutvogelarten ist die Habitateignung nach SÜDBECK et al. (2005) sowie das Auftreten im Messtischblatt nach dem Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER 2014) heranzuziehen.

Die Potenzialanalyse der Fledermausarten hat auf der Grundlage der Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (LFA FM M-V 2021) zu erfolgen.

Hinsichtlich der Amphibien und Reptilien ist der Untersuchungsraum und die Umgebung nach möglichen Habitaten abzusuchen sowie die Daten des Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des LUNG (UMWELTKARTEN MV 2021) heranzuziehen und die Habitatbeschreibungen von GÜNTHER (1996) auszuwerten.

https://bauleitplaene-mv.de/download/Artenschutzfachbeitrag_erg%C3%A4nzt-117419.pdf

Beispiel Feldlerche:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen, dies ist bei der Planung von CEF-Maßnahmen zu beachten. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m
- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m

Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97).

Abwägung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Alleenschutz

Die Beseitigung von Alleebäumen oder Bäumen der Baumreihe sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) verboten.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Weiterführend ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (östlich der Baugrenze) nicht in die Planzeichnung integriert. Dies gilt es nachzuholen. Es muss ausgeschlossen werden, dass es durch die Bautätigkeit zu Beeinträchtigungen innerhalb des Biotopes kommt.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Dies gilt auch für die Sicherung von Ökopunkten. Da eine Reservierung von Ökopunkten befristet ist und von einer Reservierung zurückgetreten werden, bzw. die privatrechtliche Reservierung durch die Ökokontoinhaberin ihre Gültigkeit verlieren kann, ist es nicht ausreichend, eine Reservierungsbestätigung einzureichen. Wenn aus Gründen der Unsicherheit die Ökopunkte zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB nicht erworben werden können, muss der gesamte Geldwert der bilanzierten KFÄ/m² als Sicherheitsleistung oder als Bankbürgschaft beim Amt hinterlegt werden. Nachdem die Vorhabenträgerin nach Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. nach Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB, jedoch vor öffentlicher Bekanntmachung, das Abbuchungsprotokoll eingereicht hat, kann die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft wieder zurückgezahlt werden.

Alternativ kann der B-Plan mit der Maßgabe genehmigt werden, dass die Abbuchungsbestätigung vorgelegt werden muss. Durch die Genehmigung mit Maßgaben kann die Antragstellerin die Abbuchung der gesamten Ökopunkte beantragen und so die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft umgehen.

Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

5. Kataster und Vermessungsamt

5.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiter: Herr Damitz; Tel.: 03834 8760 3460

Da die Bestätigung des katastermäßigen Bestandes durch einen ÖbVI gewünscht wird (siehe Verfahrensvermerk 8), erfolgt keine Prüfung des Kataster- und Vermessungsamtes.

6. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

6.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

6.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Belange der **unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde** sind im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2/2021 "Agro-Solarpark Meiersberg" berücksichtigt. Weitere Auflagen werden nicht erhoben.

6.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

6.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Küster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der **Unteren Wasserbehörde** des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender **Auflagen** und **Hinweise** zugestimmt:

Angrenzend an das Gebiet des geplanten Vorhabens befindet sich das Gewässer II. Ordnung: 28:L-6/4.

Auflagen

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.
3. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (**Grundwasserabsenkung**) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
4. Nach § 38 (3) WHG sind im Außenbereich Gewässerrandstreifen von 5,00 m Breite einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante (z.B. Gräben) ab der Böschungsoberkante. Die Gewässerrandstreifen sind frei von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zu halten. Ferner dürfen keine Zäune errichtet werden.
5. Nach § 32 (3) LWaG M-V ist eine Benutzung des Grundwassers (Grundwasserentnahme) in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG anzuzeigen.
6. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
7. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.

4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

Verteiler

Ingenieurbüro Teetz
für die Gemeinde Meiersberg
z.d.A.